geringem Belange, daß es nicht nöthig ist, Schriftstücke, die für eine Partei gefertigt sind, besonders zu halten. Ich sollte aber auch meinen, daß die Fassung, wie sie im §. 22 des Entwurfs in der ersten Zeile enthalten ist, genugsam Hinweis dafür an die Hand giebt, daß nicht für jedes, selbst ganz kurz abgemachtes Geschäft ein förmliches Actenstück erfordert wird. Der §. 22 beginnt so:

„Der Advocat ist verbunden, über die ihm aufgetragenen Geschäfte, für jede Partei gesondert, Acten in chronologischer Ordnung zu halten."

Man wird diese Worte kaum anders deuten können, als daß dabei hauptsächlich gedacht ist an Geschäfte, die ohnedies ihrer Natur nach etwas umfänglicher Art sind, und bei welchen der Auftrag nicht in einer Schrift von Seiten des Advocaten abgethan wird. Das ergiebt sich auch schon daraus, daß man sagt:

„Insbesondere hat er zu ihnen zu nehmen u. s. w."

Wenn Jemand sich an einen Advocaten wendet und ihn um Rath bittet, darüber wird kein Protokoll aufgenommen, darüber werden auch keine Acten entstehen, vielmehr schließt Alles mit der Berathung. Wenn dagegen die Partei sich im Fortgange des Processes an den Advocaten wendet und ihn zu Rathe zieht, dann werden allerdings wohl sehr häufig im Interesse beider Theile Registraturen aufgenommen, es können also auch Schriften über blose Berathungen zu den Acten kommen. Wenn es sich darum handelt, einzelne Gesuche zu fertigen, so wird ein ordentlicher Advocat ein solches Gesuch gewiß nicht auf einen Bogen schreiben, den er schon zu einer Schrift für eine andere Partei benutzt hat, sondern dazu einen besondern Bogen nehmen. Das hat man unter dem Ausdrucke „besondere Acten" zu verstehen. Mir ist nicht bekannt, daß man unter Acten Actenconvoluta versteht, förmlich geheftete und gebundene Actenstücke. Acten können allerdings zu Convoluten heranwachsen, es sind aber auch schon Acten vorhanden, wenn man blos einen Bogen hat. Bemerken muß ich hierbei, daß der Ausdruck „Acten" in diesem Sinne schon in der Geschäftssprache vorkommt und ein ganz gewöhnlicher Ausdruck fast in allen Theilen der Gesetzgebung ist, so daß ich nicht glaube, daß die Worte des §. 22 auf irgend eine Weise gemißdeutet werden könnten. Würde aber der Abänderungsvorschlag angenommen dergestalt, daß man von einer Regel spräche und von einer Annahme in der vorgeschlagenen Weise, so würde die Regel allerdings annullirt, nicht zu gedenken, daß es eine große Schwierigkeit haben würde mit dem Ausdrucke:

„wenn die erforderlichen Nachweisungen dem Gegenstande nach zusammengestellt und aufbewahrt werden,"

einen klaren bestimmten Sinn zu verbinden, da bei dem Actenhalten blose Nachweisungen nicht in Betracht kommen, auch nicht recht abzusehen ist, was mit der Zusammenstellung dieser Nachweisungen erzielt werden soll.

Referent Abg. v. König: Ich würde es sehr dankbar annehmen, wenn statt des Ausdrucks: „in Sachen von geringerm Belange" ein bestimmterer und prägnanterer mir nachgewiesen würde. Ich muß aber bekennen, daß ich einen solchen nicht aufzufinden vermocht habe. Uebrigens bin ich immer noch der Ansicht, daß durch die Vorschrift:

„In Sachen von geringerm Belange genügt es, wenn die erforderlichen Nachweisungen dem Gegenstande nach zusammengestellt und aufbewahrt werden"

der Zweck erreicht wird. Die Nachweise werden bei einfachen Dingen eben in dem ertheilten Auftrage und dem gefertigten Concepte bestehen; wogegen man befürchtete, daß die Worte: „über das aufgetragene Geschäft" zu weit ausgedehnt werden möchten, indem man auch die Anfertigung jeder noch so unbedeutenden Schrift darunter verstehen und daraus die Verpflichtung herleiten würde, Acten dafür anzulegen.

Staatsminister Dr. v. Zschinsky: Ich halte den Abänderungsvorschlag für unnöthig und für schädlich. Für unnöthig aus dem Grunde, welchen der königliche Commissar bereits angegeben hat. Was der Abänderungsvorschlag besagen soll, steht schon im Entwurfe. Ich halte den Vorschlag aber auch für schädlich, weil durch denselben erst Zweifel darüber hervorgerufen werden, was man unter Sachen von geringerm Belange zu verstehen hat. Hiernächst kann man aus dem Abänderungsvorschlage folgern, daß es jedem Advocaten gestattet ist, alle Sachen derselben Kategorie, z. B. alle Concessionsgesuche, durch einander zu heften; denn es sind dann die Sachen dem Gegenstande nach zusammengestellt. Nun bin ich aber in der That neugierig, was werden soll, wenn ein Client seine Privatacten haben will, und wie diese Privatacten dann von den übrigen Acten gleichen Gegenstandes abgesondert werden sollen?

Präsident Dr. Haase: Ich habe erklärt, daß, wenn Niemand weiter das Wort begehre, ich dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen würde. Den Schluß der Debatte aber habe ich noch nicht ausdrücklich ausgesprochen. Sollte der Herr Abg. v. Nostitz zu sprechen wünschen, so ertheile ich ihm das Wort.

Abg. v. Nostitz-Drzewiecki: Ich halte es für sehr wesentlich, daß die Vorlage angenommen werde. Wenn dies nicht der Fall ist, so muß folgerichtig der nächste Paragraph, der für die Clienten und das Publicum ein sehr wichtiger ist, daß dasselbe die Privatacten zu erlangen das Recht haben solle und daß dieselben ausgeliefert werden müssen, ebenfalls fallen. Wie ist es möglich, wenn verschiedene Gegenstände auf ein und denselben Bogen geschrieben werden, daß dann die Acten ausgeliefert werden. ich glaube, das ist in so engem Zusammenhange mit einander, daß daraus schon hervorgeht, daß die Vorlage in §. 22 pure angenommen werden muß, wenn der nächste Paragraph nicht illusorisch werden soll.

SLUB
Wir führen Wissen.